

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2021/248
öffentlich	

Fachdienst Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten, Soziales und Integration
Datum: 18.10.2021

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	11.11.2021	Sozialausschuss
Ö	30.11.2021	Hauptausschuss
Ö	02.12.2021	Kreistag des Kreises Segeberg

Zuschuss Migrationsberatungsstelle

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Segeberg bewilligt der Diakonie Plön-Segeberg für die Migrationsberatungsstelle in Bad Segeberg einen Zuschuss in Höhe von max. 6.613,00 Euro. Der Betrag dient der teilweisen Finanzierung der Fachaufgaben im Jahr 2022 und wird unter der Bedingung gewährt, dass der Zuschussbedarf nicht von anderer Seite gedeckt wird.

Mittel werden im Haushalt 2022 bei der Haushaltsstelle 313000. 5271240000 zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassung:

Mit Schreiben vom 01.07.2021 und 11.10.2021 (Anlage 1) beantragt die Diakonie Plön-Segeberg für den Betrieb der Migrationsberatungsstelle in Bad Segeberg im Jahr 2022 einen Zuschuss in Höhe von 6.613,00 €. Begründet wird dieser Antrag zum einen damit, dass sich die Richtlinie des Landes über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung in Schleswig-Holstein geändert habe, und zum anderen damit, dass die Beratungsstelle während der Corona-Pandemie Aufgaben der Kreisverwaltung übernommen habe.

Sachverhalt:

Die Migrationsberatungsstellen in Schleswig-Holstein nehmen eine wichtige Funktion an der Schnittstelle zur Integration und Teilhabe von geflüchteten Menschen und Personen mit Migrationshintergrund wahr. Sie stehen den betroffenen Menschen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung und helfen bei der Orientierung in Deutschland.

Die Aufgaben, die die Migrationsberatungsstelle der Diakonie Plön-Segeberg wahrgenommen hat, sind aus dem Jahresbericht 2020 (Anlage 2) ersichtlich.

Für das Jahr 2022 beantragt die Diakonie einen Zuschuss in Höhe von 6.613,00 €. Sie begründet den Antrag damit, dass die Beratungsstelle während der Corona-Pandemie Aufgaben übernommen hat, die bisher der Kreis Segeberg, Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten Soziales und Integration wahrgenommen hat. Zu diesen Aufgaben gehörten z. B. die Vermittlung bei Unklarheiten/Rückständen von Handyverträge oder Schulden oder das Ausfüllen von Anträgen des Jobcenters, aber auch Fragen in ausländerrechtlichen Angelegenheiten.

Die Kreisverwaltung hat ihr Angebot zur Beratung und Betreuung von geflüchteten Menschen und Personen mit Migrationshintergrund tatsächlich während der Corona-Pandemie zurückgefahren, zwischenzeitlich aber die Tätigkeiten wieder aufgenommen. Allerdings wird aufgrund der Erfahrungen der Pandemie die Arbeit nicht in dem bisherigen Umfang fortgeführt. Vielmehr wird der Fachdienst die ratsuchenden Personen in die Regelstrukturen (Beratungsstellen, Jobcenter, Helferkreise) vermitteln und nur in Ausnahmefällen weitergehend tätig werden, z. B. bei Übersetzungsbedarfen in leistungs- oder ausländerrechtlichen Fragen. Insofern wird die Migrationsberatungsstelle der Diakonie Plön-Segeberg von den Personen auch weiterhin vermehrt in Anspruch genommen werden.

Die Migrationsberatungsstellen werden vom Land Schleswig-Holstein finanziert. Die entsprechende Richtlinie (Anlage 3) wurde 2019 geändert und sieht vor, dass die Träger der Beratungsstellen mindestens 10 % selbst oder mit Hilfe Dritter aufbringen müssen.

Die Migrationsberatungsstelle der Diakonie Plön-Segeberg stellt im Finanzplan dar, dass ihr Eigenanteil mehr als 10 % beträgt. Um diesen Anteil zu senken, wird der Zuschuss beim Kreis Segeberg beantragt.

Vor dem Hintergrund, dass die Beratungsstelle auch weiterhin Aufgaben wahrnimmt, die vorher der Kreis Segeberg übernommen hat, sollte – unter der Voraussetzung, dass die Mittel nicht von anderer Seite übernommen werden – der Zuschuss in Höhe von bis zu 6.613,00 Euro gewährt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Mittel werden im Haushalt 2022 zur Verfügung gestellt

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan: 313000. 5271240000

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von _____ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen:

Nein

Ja

sofern es sich um Personen mit Flucht- und/ oder Migrationshintergrund handelt

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

- Anlage 1
- Anlage 1a
- Anlage 2
- Anlage 3

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg
Kirchstraße 9a, 23795 Bad Segeberg

Kreis Segeberg - Der Landrat -
Herr Schröder
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

⇒ 50.60

7.16 + weitere
Veranlassung
12/17

Geschäftsführung
Verwaltung
Frau Melanie Büttner
Telefon: 04551 955 401
Fax: 04551 955 309
Email: m.buettner@diakonie-ps.de

Bad Segeberg, den 1. Juli 2021

05/07 2021

Zuschussantrag für die Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) in Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Schröder,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Finanzierung der Arbeit im Kreis Segeberg für das Haushaltsjahr 2022 stellen wir einen Antrag entsprechend der Stellenanteile von 1,5 Stellen, um unsere Arbeit auch für das kommende Jahr abzusichern und noch besser zu optimieren zur erfolgreichen Unterstützung von Flüchtlingen, Migranten bei ihrer Integration.

Es wird weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen der MBSH des Diakonischen Werkes und der Koordinierungsstelle für Asyl und Ausländerangelegenheiten sowie des Jobcenters angestrebt und fortgesetzt!

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 255 Menschen mit Migrationshintergrund in der MBSH beraten. Die Arbeit wurde in Quartalsstatistiken (Controlling) dem Land gegenüber nachgewiesen. Für 2020 hat uns das Land Schleswig-Holstein keine Auswertungen bezüglich des Auslastungsgrades zur Verfügung gestellt.

Neben der Beratungsarbeit und den Einzelfallhilfen werden u.a. folgende Aufgaben wahrgenommen, die nicht durch das Controlling erfasst werden:

- Netzwerkarbeit
- Beteiligung am Prozess der Interkulturellen Öffnung von Einrichtungen
- Vorbereitete Gruppeninformationsveranstaltungen (diese konnten wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden, geplante zielgruppenspezifische Sprachkurse mit Fokus auf Frauen wurden in 2020 vorbereitet. Die Umsetzung ist für 2021 geplant. Ein Kooperationsprojekt mit den Willkommenslotsinnen der Handwerkskammer Lübeck musste auf 2021 verschoben werden.)
- Ansprache bzw. Einzel-Schulung für Ehrenamtliche während Corona

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH
Geschäftsführerin: Dr. Barbara Kempe, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Erich Faehling, Propst

Sitz der Gesellschaft: Preetz
Amtsgericht Kiel HRB 2137 PL
Steuernummer 20 296 70134

Bankverbindungen
Evangelische Bank eG
IBAN DE34 5206 0410 3606 4271 89
BIC GENODEF1EK1

- Veranstaltungen, z.B. Kulturveranstaltungen im Rahmen der Interkulturellen Wochen wurden vorbereitet, aber aufgrund von Corona nicht durchgeführt. Werden aber nachgeholt

Durch die Corona-Pandemie kam, dass bei den Behörden die meiste Zeit keine Präsenzberatung angeboten und durchgeführt wurde. Erschwerend kam hinzu, dass die Mitarbeiter aus der Koordinierungsstelle für Asyl- und Ausländerangelegenheiten zu einem großen Teil zur Bekämpfung der Pandemie in die Gesundheitsbehörde versetzt wurden - was sicher richtig und notwendig war und auch noch ist. Einen verlässlichen Ansprechpartner gab es für Flüchtlinge seitens der Behörden daher kaum.

Wir die Migrationsberatung der Diakonie haben dieses über die ganze Zeit der Pandemie unter der Auflage eines sehr eng gefassten Hygienekonzeptes (Mundschutz, Abstand Präsenz nur in großzügigen Räumen mit offenem Fenster) aufgefangen und notwendige Beratungen durchgeführt. Die Flüchtlinge und Migranten waren sehr froh und dankbar, dass es wenigstens eine Stelle gab bei der sie zeitnah Hilfe bekamen. Wir waren auch immer wieder kreativ, um unsere Ratsuchenden hilfreich zu sein, in diesen schwierigen Zeiten. Wir boten Beratung im Freien an, Abgabe von Dokumenten an der Haustür, E-Mail-Beratung, und telefonische Beratung mit Dolmetschern usw.

Näheres zur Arbeit der Migrationsberatung kann dem beigefügten aktuellen Sachbericht 2020 entnommen werden.

Seit Anfang 2019 hat sich die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) geändert. „Zweck der Zuwendung ist die Förderung eines migrationsspezifischen Beratungsangebots für Menschen mit Migrationshintergrund als Teil der Integrations- und Teilhabestruktur vor Ort.“ Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen als freiwillige Leistung zur Förderung einer Migrationsberatung in den Kreisen und kreisfreien Städten. Im Rahmen dieser Richtlinie werden Personal- und Sachkosten und neu: Kosten für den Einsatz von Sprach- und Kultur Mittler*innen/Dolmetscher*innen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an migrationsspezifischer Beratung für den Zeitraum der Geltungsdauer der Richtlinie gefördert. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll eigene Mittel oder Mittel Dritter in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen einbringen. Da der Eigenanteil für uns als Träger weiterhin deutlich über 10 Prozent liegt, wird für 2022 ein Zuschuss beim Kreis Segeberg beantragt.

Die Finanzierung der Fachaufgabe mit Landes- Bundes- und Eigenmittel des Trägers stellt sich vorbehaltlich wie folgt dar (Ansatz 2022):

Tabelle II Finanzierungsplan MBS-H (MigrationsBeratung Schleswig-Holstein) in Bad Segeberg 2022

Stellenanteile	Gesamtkosten €	Personalkosten €	Sachkosten €	Landesmittel %	Landesmittel €	Kommunale Mittel €	Eigenmittel €
1,5	132.256,62	97.348,42	27.408,20	77.92	103.050,00	6.613,00	22.593,62

Wir bitten Sie daher um Bewilligung es Zuschusses in Höhe von 6.613,00 Euro.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. H. Böhler
Dr. Barbara Kempe

Giesecke, soziales

Von: Giesecke, soziales
Gesendet: Donnerstag, 30. September 2021 16:01
An: m.buettner@diakonie-ps.de
Betreff: Ihr Antrag auf Bezußchussung der Migrationsberatungsstelle

Sehr geehrte Frau Büttner,

mit Schreiben vom 01.07.2021 beantragen Sie beim Kreis Segeberg einen Zuschuss in Höhe von 6.613,00 €. Dieser soll zur Finanzierung der Migrationsberatungsstelle eingesetzt werden und den Eigenanteil des Trägers, den das Land Schleswig-Holstein fordert, auf 10 % senken.

Dieser Antrag wird voraussichtlich während der Sitzung des Sozialausschusses am 11.11.2021, 18.00 Uhr behandelt. Bitte stellen Sie sicher, dass ein*e Vertreter*in der Diakonie während der Sitzung anwesend ist und ggf. Fragen der Politik beantworten kann.

Vorab haben sich aus den zugesandten Unterlagen Fragen ergeben. Bitte beantworten Sie diese spätestens bis zum 18.10.2021:

- In der Tabelle II des Finanzierungsplans weisen Sie Gesamtkosten von 132.256,62 € aus. Rechnet man aber die Personal- und die Sachkosten zusammen, kommt man auf den Betrag von lediglich 124.756,62 €. Woraus ergibt sich die Differenz von 7.500 €? Wenn man nämlich von 124.756,62 € Gesamtkosten und eine Zuwendung des Landes von 103.050,00 € ausgeht, verbleibt unter Berücksichtigung des Eigenmittels von 22.593,62 € kein Betrag, der von Kreis Segeberg gedeckt werden müsste.
- Lt. Richtlinie des Landes erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 68.700,00 € je Vollzeitstelle. Bitte legen Sie einen Nachweis vor, dass das Land 1,5 Vollzeitstellen fördert. Dabei gehen Sie bitte auch darauf ein, dass eine Mitarbeiterin lt. Jahresbericht 2020 mit 0,5 VZÄ für die Beratung von Personen zwischen 12 und 27 Jahren eingesetzt wurde, das Land aber nur Migrationsberatung fördert, die Personen beraten, die älter als 27 Jahre sind bzw. jüngere Migrant*innen beraten, wenn kein Jugendmigrationsdienst in zumutbarer Entfernung erreichbar ist.
- Der Finanzierungsplan weist Sachkosten von 27.408,20 € aus. Um welche Kosten handelt es sich genau?

Mit freundlichen Grüßen

J. Giesecke

Herr Giesecke
Fachdienstleiter
Kreis Segeberg
Grundsatz- und Koordinierungsang. Soziales und Integration
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Tel.: +49 4551 951-9373
Fax: +49 4551 951-9501
E-Mail: soziales.giesecke@segeberg.de
Internet: www.segeberg.de

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.

Nur bei wichtigen Gründen erhalten Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten Termin.

Giesecke, soziales

Von: Melanie Buettner <m.buettner@diakonie-ps.de>
Gesendet: Montag, 11. Oktober 2021 13:11
An: Giesecke, soziales
Cc: Gisela Dell
Betreff: [EXTERN] AW: Ihr Antrag auf Bezuschussung der Migrationsberatungsstelle
Anlagen: 200616 MBSH-SE Zuwendungsbescheid.pdf

Sehr geehrter Herr Giesecke,

vielen Dank für Ihre Mail vom 30.09.2021, die ich heute gerne beantworten möchte.

1. Hier hat die Tabelle eine Spalte verschluckt. Es gehören noch Dolmetscherkosten in Höhe von 7.500 Euro in diese Tabelle, dann müsste es passen:

Stellen- anteile	Gesamt- kosten €	Personalkosten €	Verwaltungs- kosten €	Dolmet- scherkosten €	Landes- mittel %	Landes- mittel €	Kommun- ale Mittel €	Eigen- mittel €
1,5	132.256,62	97.348,42	27.408,20	7.500	77.92	103.050,00	6.613,00	22.593,62

2. Anbei übersende ich Ihnen den Bescheid über die Gewährung von Landesmitteln. Erst im September 2020 wurde eine 0,5 Stelle für die Jugendmigration (JMD) hier in Segeberg geschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben dies die Kolleginnen der MBSH (Migrationsberatung Schleswig-Holstein) mit aufgefangen.
3. In den Sachkosten sind auch die Verwaltungskosten miteingerechnet. Diese alleine belaufen sich auf 26.908,20 €. In diesen Verwaltungskosten sind die Reisekosten, Superversionen, Weiterbildungen, Betriebsarzt, Steuerberater, Leitungskosten, allgemeine Büroausgaben u.a. auch die Miete etc. enthalten. Zu den Sachkosten gehören Flyer, Briefböge, Visitenkarten etc. Eine genaue Aufteilung wird dann im Verwendungsnachweis ersichtlich werden.

Falls die Frage aufgekommen sollte, warum erst jetzt ein Antrag gestellt wird, kann dies nur damit begründet werden, dass ich an dieser Stelle erst seit Juni 2020 die Aufgaben übernommen habe. Aufgrund des Verwendungsnachweises für die MBSH-Stellen in Kreis Stormarn ist mir dann aufgefallen ist, dass hier das Amt Oldesloe auch eine Finanzielle Unterstützung bereit stellt. Und daher empfand ich es als nur wichtig und richtig auch einen Antrag an den Kreis Segeberg als Unterstützung zu stellen.

Für inhaltliche Erläuterungen über die MBSH-Arbeit steht Ihnen gerne am 11.11. Frau Gisela Dell zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Einladung an Sie: g.dell@diakonie-ps.de

Sollten Sie noch weitere Erläuterungen bezüglich der Kalkulation benötigen, wenden Sie sich gerne an mich.

Freundliche Grüße

i.A.

Melanie Büttner

Referentin der Geschäftsführung

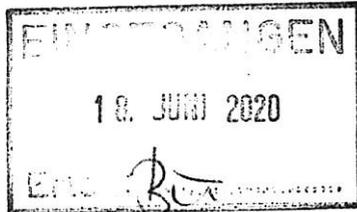
Diakonie 
Plön-Segeberg

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH

Kirchstraße 9a - 23795 Bad Segeberg - Telefon: 04551-955 401

E-Mail: m.buettner@diakonie-ps.de – Internet: www.diakonie-ps.de

Persönliche Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr



Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Diakonisches Werk Plön-Segeberg GmbH
Kirchstraße 9a
23795 Bad Segeberg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 062-80/2017-365/
2018-JV-637/2020
Meine Nachricht vom: /

Dörte Gradlowski
Doerte.Gradlowski@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3288
Telefax: 0431 988 614-Durchwahl

16.06.2020

Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Migrationsberatung in Schleswig-Holstein
Ihr Antrag vom 26.11.2019, ergänzt am 04.05.2020, 15.05.2020, 15.06.2020 und 16.06.2020

Sehr geehrte Frau Büttner,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 26.11.2019 in der überarbeiteten Fassung vom 04.05.2020, ergänzt am 15.05.2020, 15.06.2020 und 16.06.2020 und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) vom 29.11.2018 in der Fassung vom 19.03.2020 bewillige ich Ihnen als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

305.100,00 Euro
in Worten Dreihundertfünftausendeinhundert Euro

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur zur Durchführung folgender Maßnahme verwendet werden:

Zweck der Zuwendung ist die Bezuschussung von Personal- und Sachkosten zur Durchführung der Migrationsberatung Schleswig-Holstein im Kreis Segeberg. Gegenstand der Förderung ist gemäß der Richtlinie die Migrationsberatung Schleswig-Holstein als ein zeitlich befristetes, bedarfsorientiertes, individuelles Informations- und Beratungsangebot für Menschen mit Migrationshintergrund, die in Schleswig-Holstein leben. Als Grundberatungsangebot steht es Migrantinnen und Migranten in konkreten migrationsspezifischen Problemlagen zur Verfügung und berät sie mit dem Fokus auf einen schnellen Zugang zu den Regeldiensten und anderen Angeboten. Die inhaltliche Ausgestaltung der Migrationsberatung Schleswig-Holstein wird in der Richtlinie vorgegeben.

Wird diese Auflage nicht erfüllt und die Zuwendung zweckwidrig verwendet, behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Maßnahme, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in an diesen Bewilligungszeitraum nachfolgenden Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde am 17.12.2019 erteilt. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2022.

Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Finanzierung

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben in Höhe von 384.401,85 Euro bei Besetzung mit 1,5 Personalstellen anerkannt.

Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung als Zuschuss bewilligt mit einem Betrag in Höhe von bis zu 305.100,00 Euro.

Finanzierungsplan:

Der Finanzierungsplan aus der Antragsergänzung vom 04.05.2020 wird gemäß den Regelungen der Nr. 1.2 ANBest-P zu § 44 LHO für verbindlich erklärt. Über diese Regelungen hinausgehende Änderungen des Finanzierungsplans oder in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Begründung:

Meine Entscheidung für die diesjährigen Bewilligungen habe ich im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 73 Landesverwaltungsgesetz), im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und aus nachfolgenden tragenden Erwägungen getroffen:

- Die Bewilligung ermöglicht Ihnen die Durchführung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein und dient der Abdeckung des regionalen Beratungsbedarfs.
- Der Bewilligung der Stellen liegt die Gesamtabwägung aller im Kreis Segeberg gestellten Anträge zugrunde.
- Das vorgelegte Konzept erfüllt die Anforderungen.

Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Hinweise zu den „Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person nach Art. 14 DSGVO“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein sollen den betroffenen Personen übergeben werden. Bei Folgeanträgen ist eine erneute Information derselben Person entbehrlich, wenn die bisher gemachten Angaben weiterhin zutreffen.

Personalstellen

Für die Erfüllung des Zuwendungszwecks wird eine Besetzung von 1,5 Stellen über 36 Monate vorausgesetzt.

Eine Veränderung der Personalstelle(n), beispielsweise eine Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, eine Neubesetzung, eine Veränderung von Stundenanteilen etc., ist mir frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Für Zeiten, in denen Stellen(anteile) nicht oder nicht vollumfänglich besetzt sind, ist die Zuwendung anteilig zu erstatten. Gleiches gilt bei Veränderung von Stellenanteilen zwischen den im Antrag genannten Stelleninhaber*innen oder deren Nachfolger*innen.

Die Förderungsfähigkeit der bewilligten Stelle(n) ist an die im Antrag ausgewiesenen Stelleninhaber*innen gebunden.

1. Bei einer Neubesetzung ist mir frühzeitig mitzuteilen, dass der/die zukünftige Stelleninhaber*in die Qualifikation nach Nummer 4.2 Abs. 1 und 2 der Förderrichtlinie erfüllt.
2. Bei abweichenden Qualifikationen nach Nummer 4.2 Abs. 3 ist mitzuteilen, welche spezifischen Fachkenntnisse vorhanden sind und wie die erforderlichen Nachqualifizierungen umgesetzt werden. In den Fällen der Nummer 4.2 Abs. 3 ist meine schriftliche Zustimmung zur Neubesetzung erforderlich.
Eine ohne meine schriftliche Zustimmung durchgeführte Neubesetzung kann den Förderungs Ausschluss der Stelle zur Folge haben und zum Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit führen.

Berichtspflichten und Erfolgskontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist zur Erfüllung des Berichtswesens nach Nr. 6. 3 der Richtlinie verpflichtet. Dazu erhebt er aktuelle Daten aus dem Beratungsgeschehen und legt diese dem für Migrationsberatung zuständigen Ministerium als Halbjahresberichte (jeweils Sachbericht und statistischer Bericht) mit dem Stand 30.6. beziehungsweise 31.12. jeweils bis zum Ablauf des Folgemonats vor.

Datenschutz in der Beratungsstelle

Ich weise auf die Notwendigkeit der datenschutzgerechten Verarbeitung der Personendaten von ratsuchenden Klienten hin. Dazu gehört, dass der Träger die Betroffene/den Betroffenen über die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und die Übermittlung ihrer/seiner Daten an öffentliche Stellen unterrichtet.

Publizitätspflicht

Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen des Zuwendungsempfängers (Presseveröffentlichungen, Presseberichte, Flyer, Plakate, Bauschilder etc.) ist die Förderung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein in angemessener Form darzustellen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist die Dachmarke des Landes Schleswig-Holstein und der dazugehörige Styleguide zu verwenden.

Die entsprechenden Informationen finden Sie unter www.styleguide-sh.de. Bei Fragen steht Ihnen das Referat IV 14 des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Tel.: 0431/988-3108, IV14.Medien@im.landsh.de) zur Verfügung. Die Verwendung der Dachmarke ist im Verwendungsnachweis durch Einreichen von je einem Exemplar der Publikationen, Fotos oder ausgedruckten Bildschirmabdrücken nachzuweisen.

Hinweis

Zuschüsse sind häufig umsatzsteuerpflichtig. Als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist es Ihre Pflicht, sich darüber zu informieren, ob der Ihnen gewährte Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegt. Bitte wenden Sie sich daher im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

Bereitstellung der Zuwendung

Die Zuwendung wird wie folgt im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellt:

im Haushaltsjahr 2020	100.350,00 Euro
im Haushaltsjahr 2021	101.700,00 Euro
im Haushaltsjahr 2022	103.050,00 Euro

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von den Regelungen der Nr. 1.4 AN-Best-P zu § 44 LHO im Jahr 2020 in 6 Teilbeträgen á 16.725,00 Euro, drei Teilbeträge zu sofort, je ein Teilbetrag zum 15.7., 15.9. und zum 15.11.2020.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von den Regelungen der Nr. 1.4 AN-Best-P zu § 44 LHO im Jahr 2021 in 6 Teilbeträgen á 16.950,00 Euro zum 15.01., 15.03., 15.5., 15.7., 15.9. und zum 15.11.2021.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von den Regelungen der Nr. 1.4 AN-Best-P zu § 44 LHO im Jahr 2022 in 5 Teilbeträgen á 17.175,00 Euro zum 15.01., 15.03., 15.5., 15.7., 15.9. und zum 15.11.2022.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft dieses Bescheides. Im Jahr der Bewilligung erfolgt die Auszahlung der zu den genannten Daten errechneten Teilbeträge demgemäß erstmalig nachträglich nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichts bzw. nach Eintritt der Bestandskraft.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gem. Nr. 6.2 ANBest-P zu § 44 LHO ist mir, abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P, bis zum 31.03.2023 mit beigefügtem Muster vorzulegen.

Bei einer mehrjährigen Förderung ist für jedes Jahr innerhalb des Förderzeitraums ein Zwischennachweis einzureichen.

Die Zwischennachweise gem. Nr. 6.4 ANBest-P sind für 2020 bis zum 31.03.2021 und für 2021 bis zum 31.03.2022 vorzulegen. Der Zwischennachweis enthält einen zahlenmäßigen Nachweis und geht auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ein. Weitere Angaben zur Umsetzung der Maßnahme sind an dieser Stelle nicht erforderlich, da sie in den Bericht gem. Nr. 6.3 der Richtlinie aufzunehmen sind.

Bei den Reisekosten werden 0,20 Euro je gefahrenen PKW-Kilometer oder Fahrkarten des öffentlichen Personenverkehrs II. Klasse anerkannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

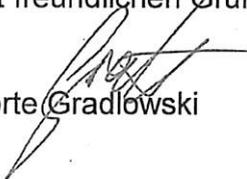
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/ des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Ich bitte um Rücksendung der anliegenden Erklärung, dass Sie mit dem Inhalt dieses Zuwendungsbescheides einverstanden sind und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Danach kann eine Auszahlung vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dörte Gradlowski

Anlagen:

ANBest-P zu § 44 LHO
Rechtsbehelfsverzicht
Vordruck Auszahlungsantrag
Vordruck für den Zwischennachweis
Vordruck für den Verwendungsnachweis
Hinweise zu Art. 14 DSGVO

Jahresbericht 2020

MBSH Bad Segeberg

bzgl. der Zuwendung für die Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) gemäß
der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)

MBSH BAD SEGEBERG

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH
Kirchstr. 9a
23795 Bad Segeberg

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
IV 21
Postfach 71 25
24171 Kiel

Bad Segeberg, 15.03.2021

Zwischenbericht bzgl. der Zuwendung für die Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)

Träger	Diakonisches Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH
Kreis/kreisfreie Stadt	Segeberg
Standort/Außenstelle:	Bad Segeberg
Stellenanteile	1,5
Jahr:	2020
Anzahl Kooperationsvereinbarungen ¹ der	3
Teilnahme an Steuerungsrunden des Kreises/der kreisfreien Städte (Anzahl ²):	1 (Präsenz) 1 Videokonferenz
Anzahl der Gruppenberatungen:	2
Digitale Beratung durchgeführt?	Ja

¹ Art in Bericht

² Auf Kreisebene

Berichtszeitraum: 01.01. bis 31.12.2020

1. Ausgangslage

1.1 Sind wesentliche Änderungen an der Ausgangslage erkennbar, die die Arbeit der Beratungsstelle beeinflussen (z. B. thematische Verschiebungen bei der Beratung, Veränderung der Zusammensetzung der Beratung-Suchenden...)?

Die Corona Pandemie und Ihre Auswirkungen bestimmten zu einem großen Teil unsere Beratungsarbeit in 2020.

Von Januar- März 2020 konnten wir wie in 2019 drei offene Sprechzeiten anzubieten, um ein niedrighschwelliges Angebot für den Klienten*innen bereitzustellen, nach Dringlichkeit zu filtern und Termine zu vergeben. Die Sprechzeiten wurden in Kooperation mit der MBE und der Perspektiv- und Rückkehrberatung gehalten.

Die Verständigung konnte durch den Einsatz von Sprach- und Kulturmittler*innen in den relevanten Sprachen (Dari/Farsi, Kurdisch sowie Arabisch) verbessert und professionalisiert werden.

Da die Behörden (ABH/Job-Center/Agentur für Arbeit/Stelle für Grundsatz und Koordinierungsangelegenheiten Asyl des Kreises) von März bis zum Jahresende für den Publikumsverkehr geschlossen waren, kamen die Klienten auch mit Angelegenheiten, die sonst durch die Regeldienste abgedeckt werden!

Das Inkrafttreten neuer migrationsrelevanter Gesetze, Stichwort Migrationspaket, machte weiterhin Fortbildungen und Schulungen für die Mitarbeitenden, überwiegend als Videoveranstaltung notwendig. Das ist darin begründet, dass die Gesetze erst nach und nach umgesetzt wurden und die Auswirkungen dieser Gesetze in der Praxis erst sukzessive sichtbar werden. Nicht selten wirken sich restriktive Regelungen auf eingeschränkte Möglichkeiten in der Perspektivberatung aus (Familiennachzug, Aufenthaltsverfestigung, Verschärfungen im Bereich der Duldungen), die einen hohen Beratungsaufwand nach sich ziehen.

Hilfestellungen bei der Beantragung des Familiennachzuges gem. §36a Aufenthaltsg sind zur Routine geworden. Durch die veränderten und eingeschränkten (Reise-) Möglichkeiten, bedingt durch die Corona Pandemie, stagnierte dieses Themenfeld für viele Staaten bis Ende 2020.

1.2 Sind vor Ort kapazitäre oder sonstige relevante Änderungen bei der bundesfinanzierten Migrationsberatung (MBE, JMD) eingetreten? Wenn ja, welche?

Alle in 2019 bereits existierenden Beratungsangebote wurden in demselben Stellenumfang auch in 2020 weitergeführt.

Zusätzlich zu den Schwierigkeiten bedingt durch die Pandemie fiel eine Mitarbeiterin krankheitsbedingt für knapp drei Monate aus. Dies stellte für das restliche Kolleg*innen

eine Herausforderung dar, genau wie die neue Arbeitsweise unter Corona, die die Kollegin nach ihrer Rückkehr kennenlernen musste.

Die Arbeit in diesem Jahr wurde auch durch mehrere Personalwechsel geprägt!

Es gab zum 01.07.2020 und zum 01.12.2020 im Team der MBSH Segeberg einen personellen Wechsel. Die neuen Kolleginnen wurden durch die Abteilungsleitung eingearbeitet.

Auch die Abteilungsleitung, zuständig für die Mitarbeiter*innen der Büros in Bad Oldesloe und Bad Segeberg, wechselte zum 01.04.2020 und erneut zum 01.12.2020 da die Stelleninhaberin in Mutterschutz und Elternzeit ging.

Erfreulich ist, dass die bereits seit längerer Zeit angestrebte JMD-Stelle für den Kreis Segeberg bewilligt und Mitte des Jahres 2020 mit einer halben Stelle beim Diakonischen Werk in Bad Segeberg eingerichtet werden konnte. Die 50%-Stelle konnte im September kompetent besetzt werden. Die neue Kollegin erweitert das bestehende Team der Migrationsfachberater*innen mit einem speziellen Angebot für Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren.

1. 3 Gibt es sonstige Auffälligkeiten im Berichtszeitraum?

Wie in allen anderen Beratungsstellen/Einrichtungen/Institutionen, wurde auch die Arbeit in der MBSH ab März 2020 stark durch die Corona-Pandemie eingeschränkt. Faktisch bedeutete dies, dass wir die persönliche Beratung ab Mitte März bis Mitte Mai eingestellt haben. Die Kolleg*innen, denen es technisch möglich war, arbeiteten ab diesem Zeitpunkt im Homeoffice, die Kolleg*innen ohne Homeoffice-Möglichkeit in Einzelbüros am Standort. Somit war vor Ort im Büro in der Regel ein*e Kolleg*in für die Klient*innen ansprechbar, um Papiere entgegenzunehmen und über die aktuelle Situation sowie Veränderungen zu informieren. Der größte Teil der Kommunikation lief telefonisch, genau wie die Beratungsgespräche auch. Sprach- und Kulturmittler*innen wurden bei Bedarf telefonisch hinzugeschaltet. Zu Beginn des Lockdowns informierte jede*r Berater*in alle seine Klient*innen über die veränderten Beratungsbedingungen, um zu signalisieren, dass die Arbeit trotz Corona weiterlief. Die Ratsuchenden, aber auch die Berater*innen, brauchten ein bisschen Zeit, um sich auf das neue Beratungssetting einzustellen. Gerade zu Beginn stellte die Umstellung alle Beteiligten vor eine große Herausforderung, da jeder sich auf die neue Arbeitsweise einstellen und seine Routine damit finden musste. Nach einiger Zeit der Umstrukturierung wurde das Beratungsangebot unter Beachtung eines strengen Hygienekonzepts dann in fast gewohntem Umfang wieder wahrgenommen. Um Online oder telefonisch zu beraten, erfolgte die Übermittlung von Dokumenten, wenn nicht durch persönliche Abgabe im Büro, als Foto per E-Mail oder über den Messenger Dienst Signal. Aber viele Klienten waren durch die Corona-Kontaktbeschränkungen verängstigt und brauchten dringend eine persönliche-Beratung, weil sie sich Sorgen machten um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Krise. Da die Regeldienste für den Publikumsverkehr geschlossen waren, suchten sie bei der MBSH Rat und Hilfe. Trotz aller guter

Organisation war dieses individuelle Vorgehen aufwendig und kostete die Berater*innen viel Zeit.

Ab Mitte Mai öffneten wir unsere Beratungsstellen unter Einhaltung aller gängigen Hygienevorschriften langsam wieder für mehr persönliche Beratungen, so dass auch immer mehr Berater*innen vom Homeoffice an ihren Arbeitsplatz zurückkehrten. Wir entzerrten die Termine, baten Klient*innen darum, wenn möglich, allein zu kommen, Abstand zu halten und einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Gespräche mit mehr als einem Ratsuchenden fanden in größeren Räumen mit Abstand und Lüftung statt. Zudem wurden täglich die Personen registriert, die sich in der Beratungsstelle aufhielten, um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Dieses Vorgehen hat sich bis zum Jahresende gehalten und wird uns wahrscheinlich auch im Jahr 2021 noch weiterbegleiten!

Im 2.Lockdown ab 15. Dezember 2020 wurde die Arbeit in der Beratungsstelle so organisiert, dass die Mitarbeitenden wieder abwechselnd im Homeoffice gearbeitet haben, um die Kontakte möglichst gering zu halten! Zwei Mitarbeiter/innen waren immer vor Ort, um in dringenden Fällen ein Klienten Gespräch zu ermöglichen, Termine zu vergeben und Unterlagen entgegenzunehmen.

Die Berater*innen empfanden folgende Punkte während des Lockdowns als eher störend: Es gab bis Ende 2020 keine offenen Sprechzeiten, da sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in einem geschlossenen Raum aufhalten sollen. Mehrere Personen (große Familien oder mehrere Menschen zu einem Thema) konnten in der Regel nicht gleichzeitig beraten werden. Dies ist bei den Ratsuchenden hinderlich, die nur kurze Fragen oder kleine Anliegen haben, da extra Termine vereinbart werden müssen. In manchen Fällen können diese Anliegen jedoch auch telefonisch geklärt werden. Zudem gab es im Berichtszeitraum, außer im Januar, keine Gruppenveranstaltungen. Auch Teamsitzungen fanden aufgrund der Pandemie und der hohen Personenzahl des Teams in der ersten Jahreshälfte per Telefonkonferenz statt. Von Juli bis November konnten dann unter Einhaltung der Hygienevorschriften monatliche Teamsitzungen in großen Räumen in Präsenz stattfinden.

Seit Dezember 2020 und wahrscheinlich auch in 2021 werden wir die Teamsitzungen als Videokonferenz durchführen. Inzwischen haben wir uns alle mit diesem Medium für unsere Arbeit vertraut gemacht und in unseren Arbeitsalltag integriert!

Supervisionssitzungen wurden erst einmal bis Juni ausgesetzt. Von Juli bis Anfang Dezember fanden dann wieder monatliche Supervisionssitzungen den Hygienevorschriften entsprechend in großen Räumen mit Masken in Präsenz statt. Für 2021 ist angedacht, auch diese zunächst in Form von Videokonferenzen stattfinden zu lassen!

Genau wie das Thema Corona allgemein veränderte sich auch die Arbeit in Zeiten von Corona dynamisch. So muss die Beratungspraxis, genau wie die Hygienevorschriften auch, stetig überwacht und angepasst werden.

Die Zusammenarbeit mit den Ämtern und Behörden lief seit der Schließung der Institutionen zunächst besser, schneller und zum Teil unbürokratischer, zumindest in der ersten Hälfte des Jahres.

In den letzten drei Monaten des Berichtsjahres gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde Kreis Segeberg sehr schwierig, da die Mitarbeitenden in Wechselschicht im Büro und im Homeoffice gearbeitet haben. Sie waren telefonisch kaum erreichbar und auch unsere Mail-Anfragen wurden nur sehr sporadisch beantwortet.

Aus diesem Grund konnten dringende Klienten-Angelegenheiten wie z.B. eine freiwillige Rückkehr oder Anträge und Beschäftigungserlaubnis nicht weiterbearbeitet werden!

Die Beratungsstelle entwickelte sich noch mehr als zuvor zu einem Drehkreuz für Fragen von Klient*innen und stellte somit eine zuverlässige Anlaufstelle in einer instabilen Zeit dar. Zudem sammelten alle Mitarbeitenden neue Erfahrungen im Bereich des Einsatzes neuer Medien sowie mit anderen Beratungstools. Es gab hohen Druck, sich mit diesen Alternativen zu beschäftigen und sie auszuprobieren.

Auch wenn die technische Ausstattung erst nach und nach aufgestockt werden konnte, profitieren alle Berater*innen davon, trotz des Lockdowns an Online-Fortbildungen teilnehmen zu können, was Reisekosten und Zeit spart.

2. Ziel und Konzeption der Beratungsstelle

2.1 Sind in der Beratungsstelle konzeptionelle Veränderungen vorgenommen worden? Wenn ja, welche?

Wie bereits erwähnt, stehen den Ratsuchenden keine offenen Sprechzeiten zur Verfügung. Auch die wöchentlich stattfindenden aufsuchenden Beratungsangebote in den beiden Gemeinschaftsunterkünften des Kreises Segeberg wurden ausgesetzt, jedoch besteht die Hoffnung, dass unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften in 2021 auch dort wieder Beratung angeboten werden kann.

Die Beratung findet nach telefonischer oder schriftlicher Terminvergabe mit Aufnahme der Anliegen während unserer Öffnungszeiten statt.

Die Beratungstermine werden dann möglichst per Telefon und Mail und nur in notwendigen Fällen in Präsenz durchgeführt!

Wie schon erwähnt, sind wir die einzige Anlaufstelle für Migranten gewesen, bei der Präsenz-Termine möglich waren! Alle Behörden und Regelhilfesysteme waren für den Publikumsverkehr geschlossen. Nur in Ausnahmefällen konnten wir persönliche Termine vermitteln.

Dies führte dazu, dass unsere Beratungsstelle während des gesamten Berichtsjahres die stark frequentierte Kontaktstelle zwischen den geschlossenen Ämtern und

Institutionen und den Klienten war. Es wurden viele Anliegen bearbeitet, die in normalen Zeiten weiterverwiesen wurden.

3. Umsetzungsstand hinsichtlich der einzelnen im Arbeitskonzept definierten Arbeitsschwerpunkte

Die definierten Schwerpunkte aus dem Antragskonzept sind bedarfsgemäß und entsprechend den Anforderungen unserer Klientel.

Fragestellungen und Anliegen zur Verfestigung von Aufenthaltserlaubnissen, zu Niederlassungserlaubnissen, Familiennachzügen, Einbürgerung und Bleiberechtsregelungen sowie Neuregelungen durch das neue Migrationspaket, wurden und werden intensiv in Beratungsgesprächen behandelt.

Hinzu kamen im ersten Halbjahr 2020 zwei Gruppeninformationsveranstaltungen zu den Themen: „Familienzusammenführung bei eritreischen Klient*innen“ sowie „Arbeiten in Deutschland“ in Kooperation mit dem Jobcenter.

Ab Mitte März nahm zusätzlich die Information bezüglich der Corona-Bestimmungen, den Verlauf der Pandemie, die Hygienevorschriften und die Folgen für unsere Klienten einen vorrangigen Teil in der Beratung ein.

Die Kooperation mit der Ausländerbehörde in Segeberg wurde Anfang 2020 durch ein Austauschtreffen mit der Leitungsebene gestärkt und soll zukünftig durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

Eine Sprechstunde in der Kreisverwaltung bei der Ausländerbehörde wurde im letzten Jahr mit der Fachbereichsleitung unsererseits angeregt. Eine Entscheidung steht seitens der ABH noch immer aus, wäre wegen Corona jedoch zurzeit und sicher auch weiterhin in 2021 noch nicht durchführbar.

Die verbesserungswürdige Kommunikation auf Sacharbeiterebene mit der Ausländerbehörde verbesserte sich 2020 leider nicht. Im Gegenteil, in den letzten drei Monaten 2020 waren die Mitarbeiter der ABH telefonisch und per Mail nur vereinzelt erreichbar, dies führte zu unbearbeiteten Klienten-Angelegenheiten und Problemen für unsere Klienten, insbesondere bei Aufenthaltsverfestigung und Arbeitsgenehmigungen!

3.1 Begegnen die definierten Arbeitsschwerpunkte den aktuellen Herausforderungen?

Die Verbesserung und Intensivierung der Migrationsberatung durch die stärkere Einbindung von Sprach- und Kulturmittler*innen macht sich beim Integrationsprozess positiv bemerkbar. Leider fehlt dieser Service in vielen Regeldiensten wie z.B. in der Erziehungsberatung, bei Arztbesuchen und psychotherapeutischer Versorgung, was die Entwicklung und Integration erschwert. Interkulturelle Öffnung und sprachliche

Vielfalt in Regeldiensten wären notwendige Entwicklungsschritte, um den Integrationsprozess unserer Klientel zu unterstützen.

Die Gemeinschaftsunterkunft in Warder wurde wie geplant im Frühjahr 2020 geschlossen. An der Herausforderung, die letzten noch in der Unterkunft lebenden Menschen gut woanders unterzubringen, arbeiteten wir in Kooperation mit einigen Netzwerkpartnern (der Diakonie Altholstein, dem Kreis, der Kommune) gemeinsam. Der Übergang konnte für die Bewohner*innen ohne große Einbußen ihrer gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bewo Integration vonstattengehen.

Das Ende 2019 im Familienzentrum in Wahlstedt aufgenommene Beratungsangebot konnte bis Mitte März 2020 angeboten werden und wurde dann wegen Corona bis Juli 2020 ausgesetzt. Seitdem fand die wöchentliche Beratung unter Einhaltung des Hygienekonzepts in Präsenz vor Ort bis zum 2.Lockdown im Dezember wieder statt.

3.2 Sind Anpassungen des Arbeitskonzepts notwendig? Wenn ja, welche?

Die definierten Schwerpunkte aus dem Antragskonzept sind bedarfsgemäß und entsprechenden Anforderungen unserer Klientel.

Durch die gesammelten Erfahrungen während der letzten Monate hat sich die Beratung per Telefon, TELKO und E-Mail als hilfreiches Mittel herausgestellt und sollte als Alternative zur persönlichen Beratung erhalten bleiben.

Um diese neuen Ansätze digitaler Beratung dauerhaft und qualitativ hochwertig zu etablieren, müssen neue technische und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden mit technischem Support zum Ausprobieren neuer Formate. Die Berater*innen brauchen Schulungen, um digitale Beratungs- und methodische Online-Kompetenzen zu entwickeln. Das stellt den Projektträger vor große finanzielle Herausforderungen. Hier wünschen wir uns von den Förderinstitutionen auf Landesebene und Bundesebene Unterstützung.

4. Zusammenarbeit mit/Abgrenzung von den relevanten Akteuren vor Ort

4.1 Wie ist sichergestellt, dass dort, wo Regelstrukturen zur Verfügung stehen, durch die Beratenden frühzeitig an diese verwiesen wird?

Auch in diesem Jahr wurde der Kontakt zu den vor Ort angesiedelten Regeldiensten beibehalten und bei Bedarf intensiviert. Austauschtreffen sowie Absprachen konnten im Berichtsjahr aufgrund der aktuellen Situation überwiegend nur telefonisch bzw. per Videokonferenz stattfinden. Auf diese Weise konnte der Kontakt zu den einzelnen Institutionen aufrechterhalten werden (dem Kreis, dem Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit, Job A-Jugendakademie, der EUTB, dem IQ-Netzwerk, dem kreisweiten Netzwerk zur Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen, Alle an Bord, der Berufsschule in Norderstedt und Segeberg (BBZ), dem Familienzentrum, der VHS, der

Johanniter Unfallhilfe e.V. (Hausbetreuung der beiden Gemeinschaftsunterkünfte im Kreis Segeberg) und der unabhängigen Rückkehr- und Perspektivberatung im Kreis).

Eine enge Abstimmung der Arbeitsaufteilung und Koordination besteht nach wie vor mit dem Jobcenter, der Arbeitsagentur, der Ausländerbehörde, der Abteilung Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten, Soziales und Asyl des Kreises SE, den Leitungen der Gemeinschaftsunterkunft, der unabhängigen Perspektiven und Rückkehrberatung, dem BAMF und der VHS.

In Zeiten der Pandemie waren diese Kontakte besonders wichtig. Da die meisten Institutionen für Publikumsverkehr geschlossen waren, unterstützen wir die Klienten bei Ihrer Kommunikation mit den obengenannten Institutionen.

Die Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Sozialämtern und dem Jobcenter funktionierte gut, da auch hier ein enger Kontakt auf BeraterEbene besteht und so auf kurzem Wege Vermittlung stattfinden kann.

Die mit dem IQ-Netzwerk und dem Projekt „Alle an Bord“ in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 geplante regelmäßige Sprechzeit für eine intensivere Anerkennungs- und berufliche Perspektivberatung in unseren Räumlichkeiten in Bad Segeberg mussten ins Jahr 2021 verschoben werden! Auch das sogenannte Sprachcoaching des Projektes „Mehr Land in Sicht“ konnte in 2020 nicht wiederfortgeführt werden, was wir sehr bedauern haben. Die Hoffnung bleibt, es 2021 wiederaufzunehmen!

Damit dieses Angebot nicht ganz wegfällt, wurde eine virtuelles Sprachcoaching für Kleingruppen, von 2-3 Teilnehmern angeboten, an dem unsere Klienten teilnehmen konnten!

Weitere Netzwerkpartner*innen, an die im Bedarfsfall verwiesen werden konnte, waren das Jugendamt, die Frauenfachberatungsstelle *Frauenzimmer e.V.*, Frau und Beruf, die ATS (Suchtberatungsstelle), die Behördenlotsen, die Frühen Hilfen, der Pflegestützpunkt, die Schuldnerberatung, der Hospizverein sowie Praxis ohne Grenzen.

Auch in Zeiten von Corona stellte die Zusammenarbeit mit dem Kreis und der Fachdienststelle Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten Soziales und Integration sowie der Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe per Mail und Telefon weiterhin einen Schwerpunkt unserer Kooperationen dar.

In Zeiten der Pandemie war dies besonders wichtig!

Die Gemeinschaftsunterkünfte in Schackendorf und Warder (bis 01.03.2020, dann wurde diese GU geschlossen) wurden von unserem Migrationsberatungsteam bis Mitte März 2020 wöchentlich mittwochs aufgesucht, um dort eine behördenunabhängige und Klienten orientierte Beratung zu ermöglichen. Mit dem aufsuchenden Angebot wurde der eingeschränkten Mobilität unserer Klientel im ländlichen Raum Rechnung getragen. Wir haben es sehr bedauert, dass wir aufgrund der Pandemie dieses Angebot in der letzten Jahreshälfte aussetzen mussten!

4.2 Auf welche Weise erfolgt die Abgrenzung zu weiteren beratenden Akteuren vor Ort?

Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen werden die jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben ersichtlich und festgehalten.

Mit Kooperationspartner*innen sollen regelmäßig Gespräche zur Überprüfung der Zusammenarbeit und Zuständigkeiten stattfinden, was in diesem Jahr nicht im normalen Maße möglich war. Es wird verstärkt daran gearbeitet, mit allen Partner*innen in Zukunft Kooperationsvereinbarungen zu schließen.

4.3 Haben sich ggf. die gewählten Formen und Intervalle der Abstimmung bewährt? Wenn nein, welche weitergehende Klärung ist vorgesehen?

Die normalerweise regelmäßigen stattfindenden Austauschtreffen mit den bereits benannten Akteuren haben sich ebenso bewährt wie die Teilnahme an Netzwerktreffen, die in diesem Jahr allerdings überwiegend als Videokonferenzen wahrgenommen werden konnten. So können wir sicherstellen, informiert zu bleiben und bei Bedarf neue Angebote zu konzipieren und anzubieten.

4.4 Sind vor Ort neue relevante Akteure in der Zusammenarbeit hinzugekommen?

Wenn ja, welche?

Bis Mitte März haben wir alle zwei Wochen eine Berufsberatung, individuelle Informationen zu Ausbildung und Praktika und die notwendigen Voraussetzungen durch eine Mitarbeiterin der Handwerkskammer Lübeck aus dem Projekt Handwerk ist interkulturell/Mehr Land in Sicht angeboten.

Diese Angebote wurden durch unsere Klienten gut angenommen und wir haben es sehr bedauert, dass es durch die Pandemie nicht mehr möglich war.

Wir hoffen es in 2021 wieder vorhalten zu können.

4.5 Wie ist die Zusammenarbeit /Abgrenzung geregelt?

S. oben

5. Maßnahmen zur internen Erfolgskontrolle (Qualitätsmanagement)

5.1 Haben sich die vorgesehenen Maßnahmen zur internen Erfolgskontrolle (Qualitätsmanagement) im Hinblick auf die gesetzten Ziele bewährt?

Auch im Berichtsjahr stellte unsere interne Klienten-Statistik ein wichtiges Tool für uns dar, um Herkunft, Alter, Aufenthaltssituation und -dauer sowie den Beratungsfortschritt unserer Klientel zu dokumentieren. Diese Statistik wird laufend an die regelmäßige

statistische Datenerfassung für das Land angepaßt und stetig weiterentwickelt, um den Berater*innen die Auswertung auf Landesebene zu erleichtern. Zudem hilft dies der Migrationsberatungsstelle bei der Erfassung der Sozialdaten, der Evaluation sowie dem Monitoring. Die erfassten Sozialdaten geben Aufschluss über erreichte Zielgruppen und Beratungszeiträume. Sach- und Jahresberichte bilanzieren die geleistete Arbeit und erheben weitere Handlungsbedarfe. Anregungen und Kritik seitens unserer Klientel werden ernst genommen und auf Leitungsebene erörtert. Die Fachlichkeit wird durch kollegiale Fallberatung, Supervision und Fortbildungen gesichert (online und in Präsenz).

5.2 Wurden auf dieser Basis Anpassungen bei der inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit vorgenommen?

Nein

5.3 Wurden auf dieser Basis organisatorische Anpassungen vorgenommen?

Nein

5.4 Wurden weitere Maßnahmen zur internen Erfolgskontrolle eingeführt?

Wir haben bereits 2019 ein Formular entworfen mit dem unsere Klienten uns eine Rückmeldung geben können, wie zufrieden sie mit unserer Arbeit sind bzw. welche Veränderung sie zusätzlich wünschen.

Durch die veränderte Beratungssituation während Corona, ist diese Controlling Instrument in den Hintergrund geraten, kann aber jederzeit wiederaufgenommen werden!

6. Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kreis/der jeweiligen kreisfreien Stadt

6.1 Wie ist im Berichtszeitraum die Abstimmung des Beratungsangebots mit der Integrationssteuerung des Kreises/der kreisfreien Stadt erfolgt?

Die ständige Sitzung Koordinierungsgruppe Migrationsdienste findet normalerweise viermal im Jahr als Präsenzveranstaltung statt, sie dient als Austauschtreffen mit dem Kreis und den entsprechenden Akteuren. Durch die aktuelle Situation hat das Treffen im ersten Halbjahr nur einmal stattgefunden.

Aufgrund der Pandemie wurde die Koordinierungsrunde auf eine Videokonferenz umgestellt und fand in der 2. Jahreshälfte leider nur einmal statt. Die Zusammenarbeit und Kommunikation in der Koordinierungsrunde befindet sich auf einem guten Stand.

Insbesondere zu der Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe besteht ein regelmäßiger Kontakt; der Austausch ist zielführend für die Arbeit und Koordination

6.2 Wurden Veränderungen bzgl. der Art und Weise der Abstimmung vorgenommen oder sind solche Veränderungen geplant?

Da viele Abstimmungen Corona bedingt entweder gar nicht oder nicht in Präsenz stattgefunden haben, wird angestrebt, diese hoffentlich in 2021 wieder im persönlichen Kontakt stattfinden zu lassen.

7. Anregungen zum Ineinandergreifen der unterschiedlichen Maßnahmen und (Regel-)Strukturen im Bereich (Erst-)Integration?

7.1 Erstberatung: Ist den Migranten*innen und Migranten vor Ort das Angebot der MBSH frühzeitig bekannt?

Das Angebot der MBSH wird auf unserer Website präsentiert. Es ist aber auch allen Regeldiensten und im Netzwerk gut bekannt, wodurch Menschen mit Migrationshintergrund schnell den Zugang zu unserer Beratungsstelle finden können.

Über Vereine und unabhängige Institutionen wie *Alle in ein Boot e.V.*, die Gemeinschaftsunterkünfte, die Stadtverwaltung, verschiedene Gemeinden, Kirchenvorstände und Ehrenamtliche wird zudem sichergestellt, dass nahezu alle Ratsuchenden zeitnah nach der Zuweisung den Weg zu uns in die Beratung finden.

In Zeiten von Corona gestaltete sich das jedoch schwierig, doch durch Mundpropaganda von Menschen, die unsere Beratungsstelle bereits kannten, fanden auch neu umverteilte Migranten zuverlässig den Weg zu uns.

7.2 Integrationsbegleitung: Wie beurteilen Sie die Verzahnung der unterschiedlichen Maßnahmen und (Regel-)Strukturen im Bereich (Erst-)Integration insgesamt?

In einer Erstberatung werden der Bedarf und die Ziele der Klienten geklärt, das Angebot der MBSH vorgestellt und das Regelhilfssystem in Deutschland erklärt. Es kommen zumeist erst einmal konkrete Anliegen zur Sprache, die zu einer punktuellen Beratung führen und erst danach in eine längerfristige Integrationsbegleitung münden. Die Verzahnung dabei läuft fließend und ist sinnvoll, da sich die Zuständigkeiten bei uns unter einem Dach bündeln. Die Abgrenzung von der Integrationsbegleitung zur punktuellen Beratung ist jedoch sinnvoll, da es immer wieder Fälle gibt, bei denen nicht die Integrationsbegleitung zielführend erscheint, sondern vielmehr ein Problem punktuell und gesondert beraten und gelöst werden kann. Gerade, wenn Klient*innen eine längere Zeit nicht in der Beratungsstelle vorstellig waren, kommt es erst einmal wieder zu einer punktuellen Beratung.

Erstberatung ist darüber hinaus ein wichtiges Instrument, um die Klienten (auch in Form einer Gruppenberatung) über das Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe und das Erfordernis sinnvoller Integrationsleistungen zu informieren, Systemverständnis herzustellen und im Anschluss in eine intensivere Einzelfallberatung zu gehen.

7.3 Punktuelle Beratung in migrationsspezifischen Problemlagen, wenn eine Integrationsbegleitung nicht erforderlich ist: Haben Sie Anregungen zur Verbesserung des Ineinandergreifens?

Bei dieser Beratungsform werden neben dem eigentlichen Anliegen immer auch die allgemeinen, gerade existierenden Lebensumstände betrachtet und durch die Berater*innen angesprochen. Dadurch soll eruiert werden, ob es noch weitere integrationsbezogene Anliegen der Ratsuchenden gibt, die im Prozess einer fortlaufenden Integrationsbegleitung bearbeitet werden können. Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, bei punktueller Beratung neben dem Leistungsangebot der MBSH bedarfs- und themenorientiert andere Regeldienste vorzustellen und dorthin zu verweisen.

Im Berichtsjahr nahm die Information zu Corona und die Auswirkungen auch einen großen Teil in der Beratung in allen drei Beratungsbereichen ein!

8. Erkenntnisse aus der bisherigen Arbeit

8.1 Welche Maßnahmen/Vorgehensweisen waren aus Ihrer Sicht besonders geeignet, um die Ziele der Förderung zu erreichen?

Wie im Bericht ersichtlich geworden ist, laufen in der MBSH-Beratungsstelle viele Fäden zusammen, so dass sie eine elementare Schnittstelle für die

Klienten*innen darstellt. Dies ist besonders in den letzten Monaten deutlich geworden, da Ratsuchende die Beratungsstelle verstärkt mit Fragen kontaktiert haben, die in Verbindung mit der Corona-Situation standen. Die Berater*innen fungieren für die hilfesuchenden Menschen als eine Art Wissensspeicher. Etwaige Lücken in der Versorgung fallen schnell auf und können zeitnah im Netzwerk angesprochen und geschlossen werden. Durch eine fundierte Verweisberatung kann eine gute und zielgerichtete Weiterleitung an andere Akteure des Kreises und der Kommune gewährleistet und Doppelstrukturen rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor für eine integrationsfördernde Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund ist unser heterogen aufgestelltes und durch Diversität gekennzeichnetes Team der Migrationsberatungsstelle. Hier arbeiten Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechtes, mit und ohne Migrationshintergrund aus verschiedenen Ländern (z.B. Syrien, Ägypten, Irak und Ukraine) und Konfessionszugehörigkeiten zusammen.

Das Team zeichnet sich durch eine hohe interkulturelle Kompetenz aus. Als diakonisches Dienstleistungsunternehmen arbeiten wir auf der Grundlage unseres Leitbildes, das christliches Engagement durch Respekt und Wertschätzung gegenüber Mitarbeitenden und Klienten widerspiegelt. Das ermöglicht eine vorurteilsfreie Kommunikation mit hilfeschuchenden Menschen aus aller Welt, da diese sich verstanden fühlen und dort abgeholt werden, wo sie sich befinden.

Die interkulturelle Öffnung unserer Abteilung und des Trägers ist ein wichtiger Bestandteil unseres Angebotes und ebenso Vorbild für andere Institutionen und Behörden.

8.2 Welche Maßnahmen/Vorgehensweisen haben sich weniger bewährt, um die Ziele der Förderung zu erreichen?

Um die Ziele der Förderung zu erreichen, bedarf es neben der kompetenten Beratungsarbeit vielfältiger einzelfallunabhängiger und themenübergreifender Arbeiten im Bereich der Vernetzung und Interessenvertretung für Menschen mit Migrationshintergrund sowie einer engagierten Projektführung.

Diese Arbeiten in Form von Kooperationsgesprächen, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung, aber auch in Form von Mitarbeiterführung und Verwaltung findet i.d.R. auf Leitungs- und nicht auf Beraterenebene statt.

Wenn der Träger der MBSH diese Arbeiten für koordinierende und verwaltungsrelevante Aufgaben auf der übergeordneten Ebene nicht finanziell tragen würde, da im Bereich der MBSH-Förderung keine Stellenanteile dafür vorgesehen sind, könnte die Arbeit in der MBSH nicht so erfolgreich laufen.

Es ist deshalb nach wie vor wünschenswert, eine finanzielle Beteiligung für die Freistellung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters für Leitung und Koordination der Migrations- und Flüchtlingssozialarbeit in einem anteiligen Stundenumfang zu gewähren.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)

1	Förderziel und Zuwendungszweck	2
2	Gegenstand der Förderung.....	2
3	Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger.....	4
4	Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.1	Trägervoraussetzungen	4
4.2	Qualifikation des Personals	5
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen.....	5
6	Verfahren	6
6.1	Antragsverfahren	6
6.2	Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren	6
6.3	Berichtswesen und Erfolgskontrolle	7
6.4	Verwendungsnachweisverfahren	7
7	Geltungsdauer	7

1 Förderziel und Zwecksetzung

Zweck der Zuwendung ist die Förderung eines sozialpädagogischen migrations-spezifischen Informations- und Beratungsangebots für Menschen mit Migrationshintergrund als Teil der Integrations- und Teilhabestruktur vor Ort.

Ziel der Förderung ist die Sicherstellung eines bedarfsgerecht regional zugeordneten Angebots an migrations-spezifischer Beratung, das die frühzeitige Stärkung der Handlungskompetenz von Migrantinnen und Migranten im Hinblick auf die eigenständige Bewältigung von migrations-spezifischen Problemstellungen und damit der selbständigen Lebensgestaltung zum Gegenstand hat. Hiermit verbunden ist, die beratenden Personen zeitnah bei ihrer individuell benötigten Orientierung im neuen Lebensumfeld zu unterstützen und ihnen ein Verständnis der entsprechenden relevanten Regeln und Strukturen (Systemverständnis) zu vermitteln.

Die Förderung erfolgt subsidiär und ergänzend zur bundesfinanzierten Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) sowie dem Jugendmigrationsdienst (JMD). Die Migrationsberatung Schleswig-Holstein richtet sich grundsätzlich an Zugewanderte ab 27 Jahren, die in Schleswig-Holstein leben. Sie steht auch Jüngeren offen, wenn diese Problemstellungen wie erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer haben oder kein Jugendmigrationsdienst in zumutbarer Entfernung erreichbar ist.

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen als freiwillige Leistung zur Förderung einer Migrationsberatung in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Personal- und Sachkosten zur Durchführung der Migrationsberatung Schleswig-Holstein gefördert.

Die Migrationsberatung Schleswig-Holstein ist ein zeitlich befristetes, bedarfsorientiertes, individuelles Informations- und Beratungsangebot für Menschen mit Migrationshintergrund, die in Schleswig-Holstein leben. Als Grundberatungsangebot steht es Migrantinnen und Migranten in konkreten migrations-spezifischen Problemlagen zur Verfügung und berät sie mit dem Fokus auf einen schnellen Zugang zu den Regeldiensten und anderen Angeboten, indem ihnen die jeweils relevanten Regeln und Strukturen nahegebracht werden und eine Weiterleitung an diese Stellen erfolgt.

Das Personal der Migrationsberatung Schleswig-Holstein nimmt in Kooperation mit den fachlich zuständigen Stellen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Information und Beratung in bestimmten (punktuellen) migrationspezifischen Problemlagen.
- b. gezielte Einleitung, Steuerung und Begleitung von Maßnahmen der Erstintegration, insbesondere in folgenden Handlungsfeldern:
 - Sprache
 - Ausbildung und Beruf (berufliche Integration)
 - Kinderbetreuungseinrichtungen und Schule

Beratungsformen

Die Beratung kann in unterschiedlicher Form erfolgen. Der Migrationsberatung Schleswig-Holstein stehen alle im Folgenden beschriebenen Beratungsformen zur Verfügung.

Erstberatung

Alle Zugewanderten erhalten bei dieser Beratungsform, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, zeitnah zur Einreise eine qualitative, bedarfsgerechte und Orientierung gebende Information oder Beratung in bestimmten (punktuellen) migrationspezifischen Fragestellungen ggf. mit Überleitung in die Integrationsbegleitung. Einzelne Folgetermine sind möglich.

Integrationsbegleitung

Die Integrationsbegleitung ist eine möglichst früh ansetzende, individuelle Prozessbegleitung über einen längeren Zeitraum, längstens jedoch über drei Jahre. Sie stellt eine systematisierte Beratung zu verschiedenen migrationspezifischen Fragestellungen dar. Sie kann im Sinne einer nachholenden Integrationsbegleitung auch nach längerem Aufenthalt von Zugewanderten erfolgen.

Punktuelle Beratung

Alle Zugewanderten erhalten bei dieser Beratungsform, unabhängig vom Aufenthaltsstatus eine qualitative, bedarfsgerechte Information oder Beratung in bestimmten (punktuellen) migrationspezifischen Fragestellungen ggf. mit Überleitung in die nachholende Integrationsbegleitung. Die punktuelle Beratung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nach der Einreise erfolgen. Einzelne Folgetermine sind möglich.

Neben der individuellen persönlichen Beratung sind folgende Beratungsformate umsetzbar:

Gruppenberatung

Die Gruppenberatung bietet die Möglichkeit, mehrere Personen unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu einem Thema zu informieren.

Digitale Beratung

Die oben genannten Beratungsformen können ganz oder teilweise auch in digitaler Form durchgeführt werden.

Bei Bedarf können Sprach- und Kulturmittlerinnen und Sprach- und Kulturmittler bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetscher in die Arbeit eingebunden werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- a) die freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holsteins und ihre Mitgliedsorganisationen
- b) Migrantenorganisationen
- c) Kommunen
- d) sonstige Projektträger, die über besondere Erfahrungen in dem förderfähigen Bereich verfügen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind folgende besondere Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Trägervoraussetzungen

- a) Mit Antragstellung legt der Träger ein Arbeitskonzept vor. Dieses soll die zentralen Schwerpunkte der Arbeit darlegen und aufzeigen, wie die Ziele erfolgreich umgesetzt werden können, den räumlichen Geltungsbereich und die erwartete Klientenstruktur abbilden, den Zugang und die Erreichbarkeit des Beratungsangebots beleuchten und die Zusammenarbeit mit Akteuren sowie die Einbindung in die Integrationsstruktur vor Ort darstellen. Der Träger übermittelt das Arbeitskonzept und die Höhe der beantragten Stellenanteile unter Angabe der Standorte auch an die regionale Steuerung der Migrationsberatung zuständigen Stelle beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Die regionale Steuerung der Migrationsberatung des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt nimmt Stellung zum Konzept und den angegebenen Standorten und übermittelt ihre Stellungnahme an das für die Migrationsberatung zuständige Ministerium.
- b) Damit die Migrationsberatungsstelle ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen kann, unterstützt der Träger ihre Einbindung in die Integrations- und Teilhabestruktur vor Ort und die Kooperation mit kommunalen Stellen, Regeldiensten und anderen Angeboten, u.a. durch Teilnahme an Treffen zur Koordinierung von Beratungsangeboten oder entsprechenden Treffen oder durch Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.
- c) Der Träger legt dar, welche Maßnahmen in der eigenen Organisation umgesetzt werden, um der Vielfalt der Gesellschaft innerhalb der Organisation Rechnung zu tragen.
- d) Die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen sowie steuer- und sozialrechtlichen Verpflichtungen ist alleinverantwortlich zu beachten.

- e) Die Bereitschaft zur Teilnahme der Träger an Träger- und Koordinatorentreffen, zu denen das für Migrationsberatung zuständige Ministerium einlädt, wird vorausgesetzt.
- f) Als Zuwendungsempfänger ist der Träger zur Erfüllung des Berichtswesens und zur Mitwirkung bei der Erfolgskontrolle verpflichtet.

4.2 Qualifikation des Personals

Als formales Qualifikationskriterium für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Beratung wird vorrangig ein abgeschlossenes Studium zum Diplom/Bachelor/Master in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften (Fachhochschule) oder vergleichbare Qualifikationen erwartet; nachrangig können abgeschlossene Studien zum Diplom/Bachelor/Master in den Bereichen Psychologie, Migration und Diversität, Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen, Soziologie und Erziehungswissenschaften (Universität) berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden insbesondere folgende Qualifikationen als notwendig für die Tätigkeit einer Beraterin / eines Beraters erachtet:

- Fremdsprachenkenntnisse; nicht ausreichend sind Englisch oder Französisch
- Soziale und interkulturelle Kompetenz sowie Empathiefähigkeit
- Psychologische Grundkenntnisse

Bei abweichenden Qualifikationen müssen die vorhandenen spezifischen Fachkenntnisse und die erforderlichen Nachqualifizierungen von den Trägern benannt und innerhalb eines Jahres umgesetzt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll eigene Mittel oder Mittel Dritter in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen einbringen.

Die Zuwendung pro Vollzeitstelle ist

- für 2019 auf maximal 64.400 Euro pro Jahr,
- für 2020 auf maximal 66.900 Euro pro Jahr,
- für 2021 auf maximal 67.800 Euro pro Jahr und
- für 2022 auf maximal 68.700 Euro pro Jahr

begrenzt. Pro Vollzeitstelle werden vom jeweils geltenden Förderhöchstbetrag maximal 20.000 Euro für die notwendigen Sachausgaben sowie 5.000 Euro für die Sprach- und Kulturmittlerinnen und Sprach- und Kulturmittler bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetscher anerkannt.

Zuwendungsfähig sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Personal- und Sachkosten laut der Anlage.

Personalausgaben können in Anlehnung an den TVÖD anerkannt werden, für Beraterinnen und Berater bis zur Entgeltgruppe 10.

Personalstellen von Beraterinnen und Beratern sind nur förderfähig, wenn ihr Umfang mindestens 0,5 Stellenanteile einer Vollzeitstelle beträgt.

Mittel der EU, des Bundes, der Kommunen sowie anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind in schriftlicher Form (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) und zusätzlich per E-Mail auf dem vorgegebenen Antragsvordruck (ggf. mit Anlagen) bis zum 1. Dezember des Jahres vor dem Förderzeitraum, für den die Förderung beantragt wird, zu stellen. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auch später, jedoch vor Beginn der Maßnahme, gestellt werden. In Gesamtanträgen sind im Finanzierungsplan die Personalstellen sowie Ausgaben und Einnahmen nach Kreisen und kreisfreien Städten des Sitzes zu gliedern. Die Vordrucke werden auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung bereitgestellt bzw. können dort angefordert werden.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Migrationsberatung Schleswig-Holstein sind zu richten an das

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
IV 21
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die vollständig in Schleswig-Holstein durchgeführt werden und deren Adressaten in Schleswig-Holstein wohnen oder ihren Sitz haben.

Das für Migrationsberatung zuständige Ministerium entscheidet auf der Grundlage dieser

Richtlinie und im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über die eingereichten Anträge. Die Bewilligung kann maximal für die Geltungsdauer der Richtlinie erteilt werden. Bei Folgeanträgen ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zulässig. Dies nimmt nicht die Bewilligung des Folgeantrags vorweg. Die Zuwendung wird in der Regel zu sechs Terminen im Jahr ausgezahlt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (insbesondere §§ 116 bis 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Berichtswesen und Erfolgskontrolle

Die Träger sind verpflichtet, aktuelle Daten aus dem Beratungsgeschehen zu erheben und dem für Migrationsberatung zuständigen Ministerium als Halbjahresberichte (jeweils Sachbericht und statistischer Bericht) nach den Vorlagen des Ministeriums mit dem Stand 30. Juni beziehungsweise 31. Dezember jeweilig bis zum Ablauf des Folgemonats vorzulegen. Die Unterlagen sind digital einzureichen. Das Ministerium wertet die Daten zur projektbezogenen Erfolgskontrolle aus und kann dazu Gespräche mit den Trägern führen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Ein Verwendungsnachweis nach den ANBest-P/ANBest-K ist dem für Migrationsberatung zuständigen Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung bis zum 31. März des Folgejahres der Förderung vorzulegen. Bei einer mehrjährigen Förderung ist für jedes Jahr innerhalb des Förderzeitraums ein Zwischennachweis bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

Die Erleichterungen gem. Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 € finden mit Ausnahme der Nr. 6 Anwendung.

7 Geltungsdauer

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH), Gl.Nr. 6666.11, Amtsblatt Nummer 50 vom 10. Dezember 2018, trat mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Die Neufassung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Anlage

Übersicht zu Personal- und Sachausgaben